



Bereich Controlling Betrieb 2
Az:
Datum: 02.03.2009

2009/064
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.03.2009	7
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	18.06.2009	4
Rat der Stadt	25.06.2009	

Betreff

Rahmenkonzept der Stadt Castrop-Rauxel zur Beschäftigungsförderung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Das Rahmenkonzept für die Qualifizierung der Beschäftigungsförderung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gez.

Beisenherz

Gez.

Glö ß

Rahmenkonzept der Stadt Castrop-Rauxel zur Beschäftigungsförderung

Beschäftigungsförderung ist aus städtischer Sicht insbesondere Bildungsförderung, denn nur mit besten schulischen Bildungsvoraussetzungen haben junge Menschen aus Castrop-Rauxel Chancen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Stadt wird deshalb alles tun, um das Bildungsangebot vor Ort zu qualifizieren und an den Lernanforderungen und den individuellen Lernfähigkeiten ihrer jungen Menschen anzupassen.

Hierzu beteiligen wir uns am Aufbau einer regionalen Bildungslandschaft in Kooperation der Städte und des Kreises. Ein Förderantrag zur Entwicklung regionaler Bildungslandschaft im Rahmen des Förderprogramms „Lernen vor Ort“ wurde durch den Kreis unter Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel gestellt.

Jeder junge Mensch in unserer Stadt soll die Schule mit einem Abschluss verlassen und jeder Einwohner / jede Einwohnerin soll die Chance erhalten, mindestens einen Hauptschulabschluss auch nachträglich zu erwerben.

Hierzu ist weiter erforderlich:

Sprachförderung von Anfang an in enger Kooperation von Kindergärten und Schulen

Elternbildung

Qualifizierung der Ganztagschulen

Zusammenarbeit von Schule und Jugendförderung zur Entwicklung sozialer Lernprozesse an Schule und zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher

Qualifizierte Angebote durch VHS und BBZ zum Nachholen von Schulabschlüssen auch im Rahmen der Erwachsenenbildung

Schüler/innen brauchen beste Berufsvorbereitung. Hierfür unterstützen wir alle Ansätze von Bildungsträgern und Vereinen, die junge Menschen beraten und begleiten. Wir arbeiten aktiv am Netzwerk Schule und Unternehmen.

Ca. ein Drittel unserer Familien in Castrop-Rauxel lebt in armen und armutsnahen Verhältnissen. Etwa 22 % der Kinder und Jugendlichen leben in Familien, die SGB II Leistungen beziehen.

Der Bildungserfolg auch armer Kinder muss in unserer Stadt gesichert werden. Deshalb unternehmen wir mit Hilfe von Spenden und ehrenamtlicher Tätigkeit, durch Nutzung von Zuschüssen des Landes und durch Beitragsfreistellungen die Übernahme von Lehrmitteln für arme Kinder, die verbilligte Abgabe von Mittagessen, die Sicherung eines gesunden Schulfrühstückes und die Beteiligung aller Kinder am Ganztagsunterricht.

Die Stadt wird daran mitwirken, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit der Vestischen Arbeit positiv zu gestalten und sie setzt sich über die Träger-

versammlung und den Kreis für eine Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente für die Schaffung von Arbeit für Arbeitslose im SGB II Bezug ein.
Dies bedeutet im Einzelnen:

Wir beteiligen uns als örtlicher Arbeitgeber an den Maßnahmen zur Beschäftigungsschaffung für besonders benachteiligte Gruppen am Arbeitsmarkt (§ 16 e SGB II).

Wir setzen uns für eine Ergänzungsfinanzierung dieser Maßnahme für gemeinnützige Arbeit über den Haushalt des Kreises ein und fordern vom Kreis ein Konzept für Beschäftigungsförderung, denn als Sozialhilfeträger muss er im SGB II unmittelbar Arbeitslosigkeit finanzieren.

Wir fordern von der Vestischen Arbeit eine vorrangige Nutzung aller Qualifizierungsinstrumente für alle Zielgruppen.

Angesichts der geringen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose und angesichts der Tatsache, dass ein hoher Anteil von Arbeitslosen durch die Vestische Arbeit als solche angesehen werden, die einen großen Förderbedarf für die Integration haben, sind auch gemeinnützige Arbeiten in der Zukunft ein Angebot für Arbeitslose.

Wir setzen uns dafür ein, dass gemeinnützige Arbeit im Wesentlichen mit Qualifizierungsmaßnahmen verbunden werden.

Wir tragen mit dafür Sorge, dass geeignete Arbeitsfelder erschlossen werden und dass gemeinnützige Arbeit vor allem von Gruppen wahrgenommen wird, die sich nicht nur durch Anleitung und Qualität der Arbeit qualifizieren können, sondern auch weitere Bildungsangebote erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass gemeinnützige Arbeit auf keinen Fall in die Nähe des Ersatzes von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gerückt werden kann. Hierfür arbeiten wir eng mit den Trägern zusammen.

Auch weiterhin wird die Stadt im Rahmen der Jugendberufshilfe dafür Sorge tragen, dass benachteiligte Jugendliche eine intensive Betreuung und Beratung erfahren. Hierfür gibt es eine enge Kooperation zwischen Jugendamt und Vestischer Arbeit. Die Kompetenzagentur, ein von der Vestischen Arbeit und aus EU-Fördermitteln finanziertes Projekt zur Beratung benachteiligter Jugendlicher soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Unverhältnismäßig viele Kinder leben in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II Bezug. Dies bedeutet nicht nur, dass sie in Armut groß werden, sondern vor allem auch, dass Eltern nicht integriert sind. Die Erfahrung, dass Arbeit nicht konstituierend für den Alltag ist, wird zur ungünstigen Entwicklungsbedingung für Kinder.

Deshalb fordern wir von der Vestischen Arbeit, dass ähnlich wie in unserer Nachbarstadt Gelsenkirchen, auch in Castrop-Rauxel Fördermaßnahmen für Familien zur Stärkung ihrer Kompetenz zur besseren Integration angeboten werden.

Eine regelmäßige (1/2jährige) Berichterstattung im Betriebsausschuss 2 soll sowohl dieses Rahmenkonzept in seiner Wirkung beobachten als auch gegebenenfalls Ergänzungen / Veränderungen ermöglichen.

Sachverhalt

Daten zur Arbeitslosigkeit von SGB II – Bezieherinnen und Beziehern

Die Bezirksstelle Castrop-Rauxel der Vestischen Arbeit Recklinghausen weist im Dezember 2008 5.890 erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II Rechtskreis aus. Dies sind 224 erwerbstätige Hilfebedürftige weniger als im Jahre 2007 (vgl. Jahresbilanz Bezirksstelle Castrop-Rauxel der Vestischen Arbeit). Ca. 13 % des Personenkreises ist aktuell nicht integrierbar, weil ein Pflichtschulbesuch vorliegt, eine Schwangerschaft, ein Kind unter 3 Jahren zu versorgen ist u. ä.

7,5 % des Personenkreises, d. h. insgesamt 467 erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten als integriert. Das bedeutet, sie sind erwerbstätig, beziehen aber zusätzliche Leistungen nach dem SGB II. Dieser Personenkreis wächst. 2007 entsprach ihr Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen noch unter 6 %.

4.618 Personen können aktiviert werden. Sie sind von den Fallbearbeitern der Vestischen Arbeit in vorgegebenen Betreuungsstufen zugeordnet, die ihren Unterstützungs- und Betreuungsbedarf beschreiben.

Nur 0,6 % dieses Personenkreises gilt als integrationsnah, was bedeutet, dass mit geringer Unterstützung bei der Vermittlung eine Integration im ersten Arbeitsmarkt möglich wäre.

Ca. 35 % dieses Personenkreises gilt als förderbedürftig, d. h. sie sind grundsätzlich den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes gewachsen, es besteht allerdings ein Bedarf, die Qualifikation anzupassen.

47 % des Personenkreises hat einen hohen Förderbedarf, d. h. sie müssen an die allgemeinen Anforderungen einer Erwerbstätigkeit (wieder) herangeführt werden.

Schließlich sind 11 % der Kunden der Vestischen Arbeit sehr weit von den Anforderungen eines ersten Arbeitsmarktes entfernt. Sie gelten als integrationsfern. Der Unterstützungsbedarf aufgrund vorliegender Qualifikations- oder Sprachdefizite, vorhandener Suchtproblematik, Leistungseinschränkungen aufgrund von Krankheit, Überschuldungsprobleme etc. ist erheblich.

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind im SGB II und SGB III individualisiert. Sie erlauben eine sehr flexible Anpassung an die Bedarfe der unterschiedlichen Betreuungsstufen der Kunden.

So kommen etwa für integrationsnahe Kunden oder Kunden mit geringerem Förderbedarf passgenaue Qualifizierungen zum Einsatz, wie Unterstützung bei der Bewerbung, Führerschein, kurzzeitige Lehrgänge zum Erwerb von Fertigkeiten, aber auch individuelle Unterstützung, wenn z. B. Fahrkosten übernommen werden müssen.

Einarbeitungszuschüsse und Trainingsmaßnahmen gehören ebenfalls zum Bestandteil der Fördermöglichkeiten.

Für Kunden und Kundinnen mit eher höheren Förderanforderungen und größerer Arbeitsmarktferne sind die Instrumente beschäftigungsschaffender Maßnahmen gedacht.

Gerade für diesen Personenkreis, der inzwischen mehr als die Hälfte der Personen im SGB II Rechtskreis ausmacht, sind gemeinnützige Arbeit und Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II (16 e neu) eine wichtige Chance, sich auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (wieder) vorzubereiten.

Dabei ist das Ziel der gemeinnützigen Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung nicht in erster Linie, eine unmittelbare Anschlussbeschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufzubauen. Vielmehr geht es um einen ersten Integrationsschritt, der den Menschen Tagesstruktur gibt, sie im überschaubaren Rahmen qualifiziert, ihnen Zuverdienst ermöglicht und damit vorhandene Qualifikation und Arbeitsfähigkeit erhält.

Für gering qualifizierte und / oder leistungseingeschränkte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Arbeitsmarkt des Vest Recklinghausen derzeit nicht aufnahmefähig. Für diesen Personenkreis ist es unbedingt erforderlich, eine Qualifizierung aufzubauen. Ohne Stabilisierung durch punktuelle Integration in den Arbeitsprozess ist dies für viele Menschen kaum realisierbar. Gerade deshalb ist der zweite Arbeitsmarkt dringend erforderlich. Die Gestaltung dieses zweiten Arbeitsmarktes wird nicht kommunal bestimmt. Der Gesetzgeber hat hier neben der gemeinnützigen Arbeit mit Entgeltvariante und der gemeinnützigen Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung noch das Instrument des Beschäftigungszuschusses auf Dauer eingeführt, der für besonders Benachteiligte eingesetzt werden soll.

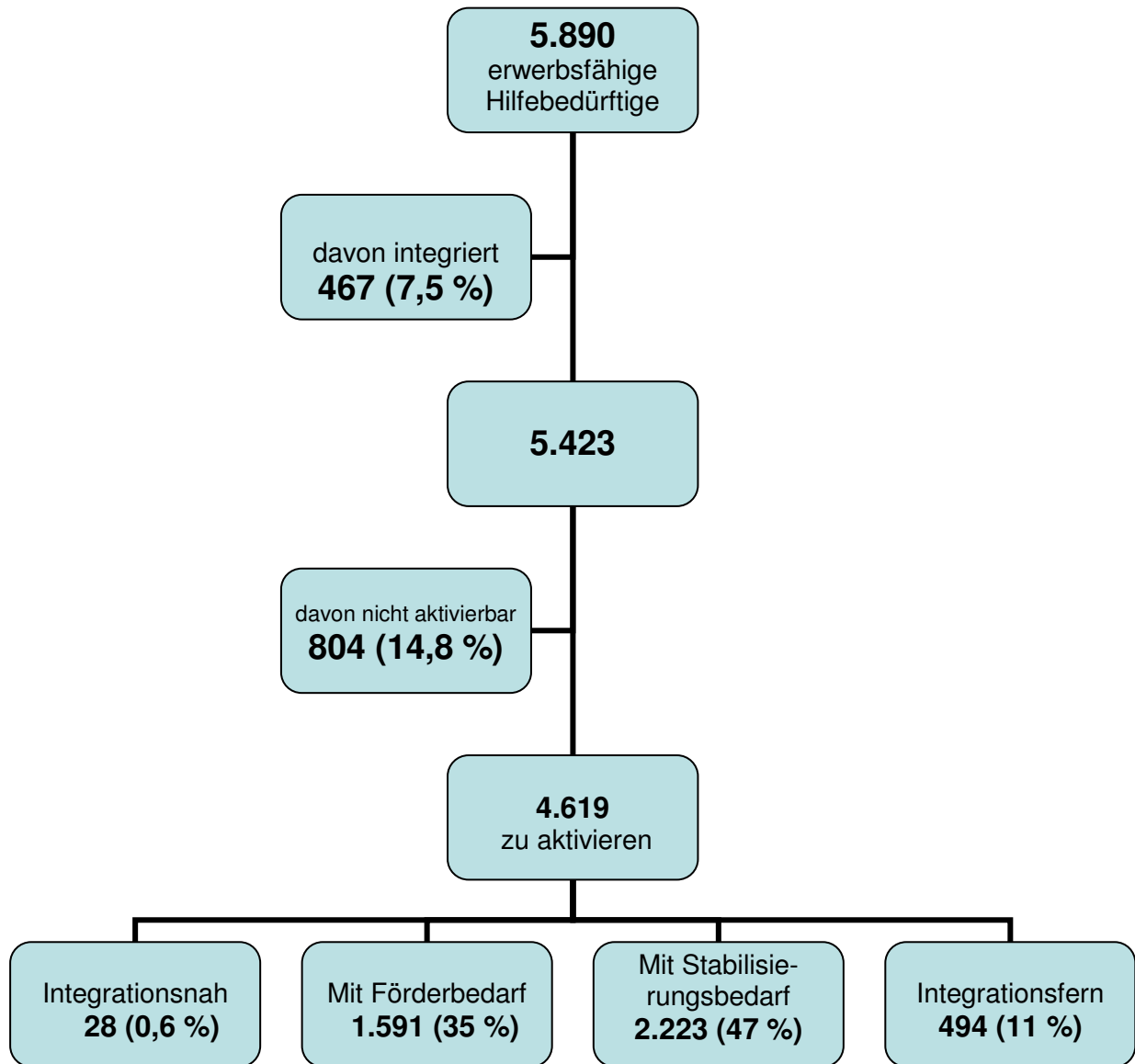
Um möglichst viele SGB II Empfänger und Empfängerinnen zu integrieren, sollten deshalb alle Instrumente genutzt werden.

Dies ist für ein Gemeinwesen nicht nur deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf diesem Wege auch werthaltige Entwicklungen im Gemeinwesen gefördert werden. Es ist auch nicht zu verantworten, dass durch den mangelnden Einsatz der Instrumente des zweiten Arbeitsmarktes das Potential jener, die auch nach einer Verbesserung des örtlichen Arbeitsmarktes nicht integrationsfähig sind, noch erhöht wird.

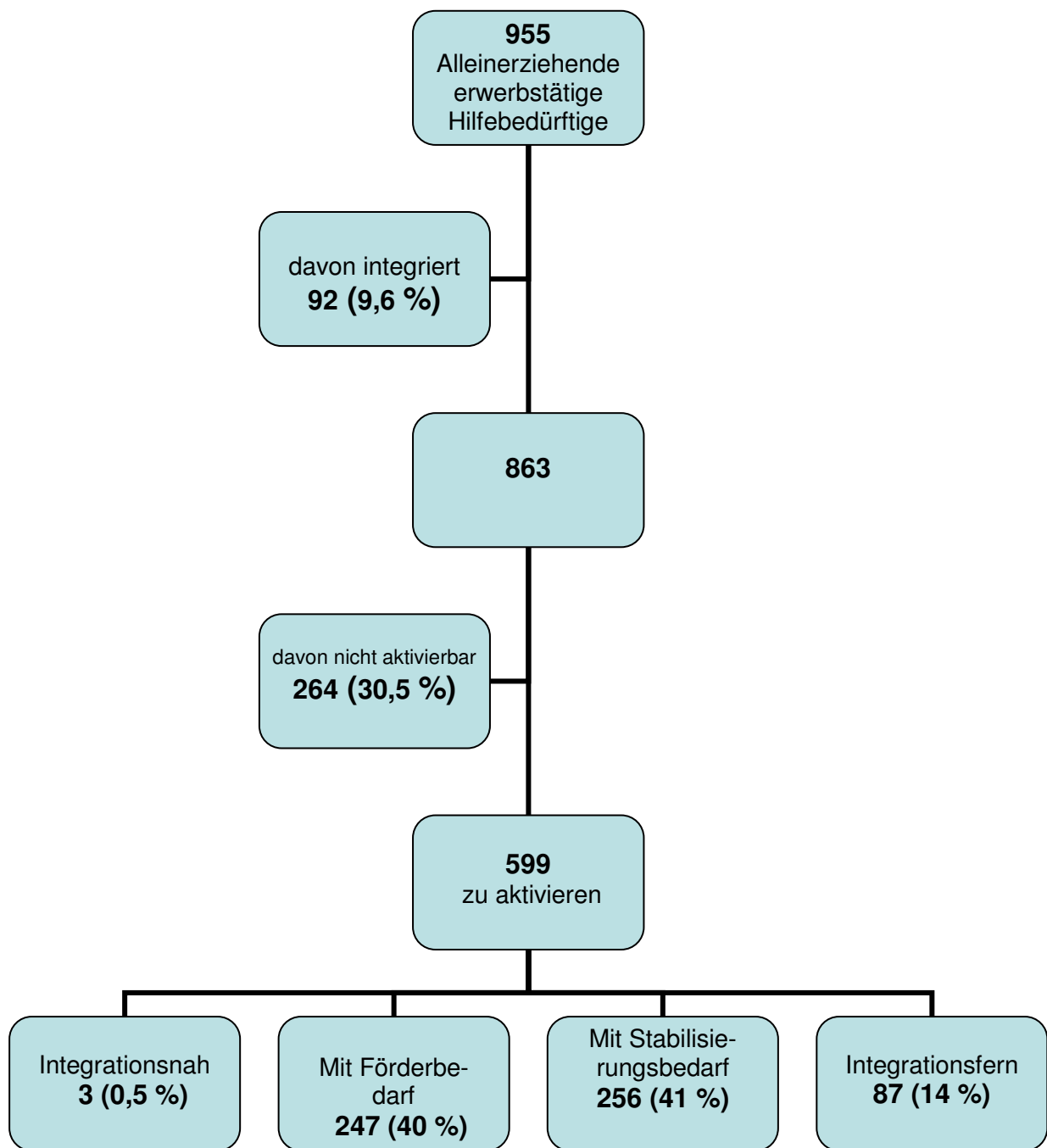
Die Zahlen der Vestischen Arbeit weisen aus, dass inzwischen 22 % der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften des SGB II aufwachsen. Je jünger die Kinder sind, desto höher ist ihr Anteil.

Diese Kinder wachsen nicht nur in Armut auf, sie erfahren auch, dass für die Sicherung des täglichen Lebensbedarfes Arbeit nicht erforderlich ist. Die Chancenlosigkeit der Eltern, die mangelnde Strukturierung des Tages und die geringen Einkommen sind sehr riskante Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern.

Die Perspektive für den zweiten Arbeitsmarkt sollte deshalb sehr langfristig bedacht werden.

SGB II – Bezieher/innen

Alleinerziehende in SGB II - Bezug



Die beschäftigungsschaffenden Instrumente des SGB II

Der § 16 a (neu 16 e) des SGB II ist für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Leistungsempfänger(innen) vorbehalten. Mindestens zwei Vermittlungshemmnisse müssen vorliegen und der Fallmanager muss die Einschätzung begründen, warum für diesen Arbeitslosen innerhalb der nächsten zwei Jahre keine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu finden sein wird. Der Zuschuss an den beschäftigenden Arbeitgeber kann bis zu 75 % betragen und richtet sich nach den Leistungseinschränkungen des Arbeitslosen. Die Maßnahme kann für die Dauer von zwei Jahren eingerichtet werden. Sie kann verlängert werden. Die Zuschusshöhe kann geändert werden. Der Beschäftigte / die Beschäftigte ist nicht arbeitslosenversichert.

Diese Art der Maßnahme soll einen Langzeitarbeitslosen / eine Langzeitarbeitslose langfristig in einem Betrieb integrieren. Das Ziel ist, die Leistungseinschränkungen soweit zu reduzieren, dass eine Dauerbeschäftigung möglich wird. Insofern richtet sich die Fördermöglichkeit nicht nur an öffentliche, sondern auch an private Arbeitgeber. Das Risiko von Mitnahmeeffekten ist damit besonders hoch, insofern auch die starke Beschränkung bei der Zielgruppe. Private Arbeitgeber waren im Kreis Recklinghausen bisher besonders zurückhaltend, dieses Förderinstrument in Anspruch zu nehmen. Insofern war die öffentliche Initiative zur Beschäftigung nach § 16 e SGB II in den Städten des Kreises sicher richtig.

Mit dem Instrument der gemeinnützigen Arbeit wird dem Betroffenen / der Betroffenen ein Zuverdienst ermöglicht. Er / sie bezieht weiter Grundsicherung und 1,10 Euro für jede Stunde Arbeit.

Wird die Entgeltvariante der gemeinnützigen Arbeit angesetzt, entfällt die Grundsicherung. Der / die Betroffenen werden nach den üblichen Bedingungen entlohnt.

Das Instrument der gemeinnützigen Arbeit soll für den Personenkreis eingesetzt werden, der eher einen hohen Förderbedarf hat, um zu den allgemeinen Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes wieder arbeiten zu können. Insofern ist auch im Wesentlichen der Einsatz für einfache Tätigkeiten vorgesehen. Bei den dort üblichen Entgelten besteht je nach Familiengröße häufig bei regulärer Entlohnung auch ein Anspruch auf Grundsicherung, weil der Verdienst zu gering ist. Deshalb wird die Entgeltvariante als Förderinstrument auch eher selten gewählt. Wenn ergänzend Grundsicherungsleistung gezahlt werden, dann geht das in aller Regel zu Lasten der Kommunen bzw. des Sozialhilfeträgers, denn der Verdienst wird immer zunächst mit der Grundsicherung verrechnet und wird dann auf die Kosten der Unterkunft angerechnet.

In Castrop-Rauxel wird die Entgeltvariante deshalb eher für alleinstehende jugendliche Arbeitslose gewählt. Hier kann vermieden werden, dass sie zu Kunden der Grundsicherung werden.

Durch die gemeinnützige Arbeit wird für die Betroffenen im Wesentlichen durch die Zuverdienstmöglichkeit ihre Einnahmesituation verbessert. Darüber hinaus sind Unterstützungen möglich für die arbeitsbedingten Mehrkosten wie Fahrgeld oder notwendige Brillen u. ä.. Ein Unterschied zwischen der Entgeltvariante und der Mehraufwandsentschädigung besteht hinsichtlich der Verbesserung der Einnahmesituation für die Betroffenen eher nicht. Durch höhere Rentenbeiträge in der Phase der Beschäftigung ergibt sich ein (kleinerer) Vorteil in die Zukunft gesehen.

Die gemeinnützige Arbeit unterliegt der zeitlichen Beschränkung von einem halben Jahr, eine Verlängerungsmöglichkeit auf ein Jahr ist möglich. Die Perspektive für die Betroffenen ist aber deutlich ungünstiger als bei einer Maßnahme nach § 16 e SGB II.

Ziel dieser Maßnahmen ist nicht die unmittelbar anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Erreicht werden soll eine Stabilisierung und Heranführung an die Anforderungen.

Gleichwohl gibt es auch bei den Maßnahmeträgern in Castrop-Rauxel vereinzelt Erfolge in der Vermittlung in reguläre Arbeit.

Über den Einsatz gemeinnütziger Arbeit gibt es eine Vereinbarung zwischen Vestischer Arbeit und den Akteuren des Arbeitsmarktes. Sowohl Einsatzfelder als auch Umfang der Beschäftigung ist begrenzt.

Maßnahmeträger in Castrop-Rauxel

Die größten Maßnahmeträger in Castrop-Rauxel sind Caritas, Diakonie, Rebeq, Verein Jugend in Arbeit und Kolpingwerk / Griechische Gemeinde. Gemeinnützige Arbeit wird hier im Gala-Bereich, in Altenheimen, in hauswirtschaftlichen Dienstleistungen für Schulen und Kindergärten eingesetzt. (Beispiel: Die Diakonie beschäftigt Hilfen für Küstertätigkeiten.). Von noch größerer Bedeutung ist aber die gemeinnützige Arbeit für die Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche wie z. B. Medienprojekt.

Mit den 200,00 Euro pro Teilnehmer(in) beschäftigen die Träger sozialpädagogisches Fachpersonal.

Besonders erfolgreich war der Einsatz von gemeinnütziger Arbeit bei Stadtentwicklungsprojekten des Trägers Jugend in Arbeit. Da bei diesen Projekten auch Firmen an den Arbeiten beteiligt sind, konnten ca. 50 % der gemeinnützig Tätigen in Arbeit vermittelt werden.

Auch Rebeq und Kolping verweisen auf ihre guten Kontakte zu den örtlichen Firmen. Über die Vermittlung von Kurzzeitpraktikas ist es gelungen, den einen oder anderen Langzeitarbeitslosen in ein Unternehmen zu integrieren.

Diese punktuellen Erfolge dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass bei der geringen Aufnahmefähigkeit des örtlichen Arbeitsmarktes bei einfachen und Helfertätigkeiten und den oft mehrfachen Einschränkungen der Langzeitarbeitslosen die Vermittlungsquote immer sehr gering ausfallen wird.

Bei fast allen Trägern sind keineswegs immer alle angebotenen Plätze für gemeinnützige Arbeit besetzt.

Fast alle Träger beklagen auch, dass die zu beschäftigenden Personen immer schwieriger weren.

Die Träger verweisen darauf, dass sie ohne weiteres die Möglichkeit hätten, ihre Aktivitäten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit weiter auszuweiten. Eine enge Kooperation mit der Stadt zur Absprache zusätzlicher gemeinnütziger Arbeiten sowie eine sächliche Unterstützung von Materialkosten seien wünschenswert.

Auch würden sich alle Träger gerne an Maßnahmen nach § 16 e SGB II beteiligen, ihnen fehlt aber derzeit die Möglichkeit, die 25 % Eigenanteile zu finanzieren. Hier hat bisher nur Rebeq eine Maßnahme angeboten.